

ALT

§ 2 Zuständigkeiten der Kommission für Mannschaftssport und der Sportwarte

3. Das Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport, auf Bezirksebene der Bezirkssportwart, können für ihren Zuständigkeitsbereich in Abstimmung mit dem Präsidium bzw. Bezirksvorstand Spielleiter einsetzen sowie gesonderte, die Bestimmungen der WSpO ergänzende und erläuternde Durchführungsbestimmungen erlassen, die den Vereinen der betroffenen Spielklassen vor Beginn der Spiele bekannt zu machen sind. Diese müssen jedoch in unbedingtem Einklang mit der WSpO stehen.

NEU

§ 2 Zuständigkeiten der Kommission für Mannschaftssport und der Sportwarte

3. Das Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport, auf Bezirksebene der Bezirkssportwart, **kann** für seinen Zuständigkeitsbereich in Abstimmung mit dem Präsidium bzw. Bezirksvorstand Spielleiter einsetzen sowie gesonderte, die Bestimmungen der WSpO ergänzende und erläuternde Durchführungsbestimmungen erlassen, die den Vereinen der betroffenen Spielklassen vor Beginn der Spiele bekannt zu machen sind. Diese müssen jedoch in unbedingtem Einklang mit der WSpO stehen. **Ausgenommen hiervon ist der Zeitraum 01.04.2020 bis 31.12.2020, in dem die Durchführungsbestimmungen von der Wettspielordnung abweichen können, sofern dies für die Abwicklung der Mannschaftsspiele erforderlich ist.**

Bemerkung:

- *Schaffung von Anpassungsmöglichkeiten an die besonderen Umstände der Corona-Pandemie*
- *Vorläufiges Inkrafttreten zum 25.05.2020 gemäß § 1 Ziff. 4 WSpO*